



Aktenzeichen: Pet 3-19-08-6110-016085

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 26.01.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition soll erreicht werden, dass zukünftig auch Personen mit einem Grad der Behinderung von unter 50, unabhängig von einer Einschränkung in der körperlichen Beweglichkeit, einen Behinderten-Pauschbetrag erhalten.

Zur Begründung wird ausgeführt, durch die bisherige gesetzliche Regelung würden Menschen mit Behinderungen in unzulässiger Weise in zwei Gruppen unterteilt werden. Zukünftig sollten die Pauschbeträge nicht mehr danach ausgerichtet sein, ob eine Behinderung in Form einer Einbuße der körperlichen Beweglichkeit vorliegt. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen in der Petition verwiesen.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und zur Diskussion bereitgestellt. Der Petition schlossen sich 253 Mitzeichnende an und es gingen 89 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) – Gelegenheit gegeben, zu der Eingabe Stellung zu nehmen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der Argumente des Petenten und derjenigen der Bundesregierung wie folgt zusammenfassen:

Um es Menschen mit Behinderungen zu ersparen, ihre behinderungsbedingten Mehraufwendungen wie zum Beispiel für die Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens anfallende Kosten im Einzelnen nachweisen zu müssen, besteht für diese Aufwendungen die Möglichkeit, stattdessen typisierende Pauschbeträge nach § 33b Einkommensteuergesetz (EStG) in Anspruch zu nehmen. Dies ist eine Sonderregelung zu § 33 EStG.



Bei den Pauschbeträgen für Menschen mit Behinderungen handelt es sich weder um Freibeträge, noch um einen "Höchstbetrag", sondern um eine Vereinfachungsregel im steuerlichen Massenverfahren, die den konkreten Nachweis der genannten Aufwendungen entbehrlich werden lässt.

Mit dem Gesetz zur Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge und zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen vom 9. Dezember 2020 (Bundesgesetzblatt I 2020, Nr. 61 14.12.2020, S. 2770) ist dem Petitionsanliegen entsprochen worden. So wurden ab dem Veranlagungszeitraum 2021 die zusätzlichen Anspruchsvoraussetzungen zur Gewährung eines Behinderten-Pauschbetrags bei einem Grad der Behinderung kleiner 50 aufgehoben. Laut Gesetzesbegründung (vgl. Bundestags-Drucksache 19/21985, S. 16) sind die Zusatzvoraussetzungen historisch begründet gewesen und sind nun aus Gründen der Steuervereinfachung ersatzlos entfallen.

Außerdem wurde die hinsichtlich des Grads der Behinderung veraltete Systematik in § 33b Absatz 3 Satz 1 EStG aktualisiert und an das Sozialrecht angeglichen. Während in der alten Systematik des EStG noch eine Behinderung ab einem Grad von 25 zugrunde gelegt worden ist, welche in 5er Schritten fortgeschrieben worden ist, wurde und wird im Sozialrecht dagegen eine Behinderung bereits ab einem Grad der Behinderung von 20 festgestellt und in 10er Schritten bis zu einem Grad der Behinderung von 100 fortgeschrieben. Im Ergebnis können nach dieser Gesetzesänderung nun alle Steuerpflichtigen mit einem anerkannten Grad der Behinderung von mindestens 20 die Gewährung eines Behinderten-Pauschbetrags beantragen.

Der Petitionsausschuss begrüßt das mit der öffentlichen Petition verfolgte Anliegen. Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen und im Hinblick auf die zwischenzeitlich bereits erfolgten Gesetzesänderungen empfiehlt der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.